

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Jahrestag des Amoklaufs von Winnenden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Rolle legale Schusswaffen (Sport-, Jagd- und Dienstwaffen) bei welchen Straftatenarten von 2009 bis heute spielten und spielen (sofern möglich bzw. vorhanden, eine tabellarische oder summarische Übersicht für den genannten Zeitraum und die jeweiligen Straftatenarten);
2. welche Rolle illegale Schusswaffen bei welchen Straftatenarten von 2009 bis heute spielten und spielen (sofern möglich bzw. vorhanden, eine tabellarische oder summarische Übersicht für den genannten Zeitraum und die jeweiligen Straftatenarten);
3. wie häufig in dem genannten Zeitraum Menschen bei Straftaten Opfer von legalen Schusswaffen (Sport-, Jagd- und Dienstwaffen) wurden;
4. wie häufig in dem genannten Zeitraum Menschen bei Straftaten Opfer von illegalen Schusswaffen wurden;
5. wie häufig Menschen Opfer durch Unfälle aller Art – seien sie fremd- oder eigenverschuldet wie bspw. Jagdunfälle – von legalen bzw. illegalen Schusswaffen wurden;
6. wie hoch die Zahlen an legalen sowie an illegalen Schusswaffen in Baden-Württemberg liegen;
7. woher die illegalen Schusswaffen stammen und wie sie vertrieben werden;

8. wie sich die seit dem Amoklauf in Winnenden ergriffenen Maßnahmen auf die Zahlen an legalen (Sport- und Jagdwaffen) und illegalen Schusswaffen ausgewirkt haben;
9. wie sich insbesondere die Situation der Aufbewahrung von legalen Schusswaffen (Sport-, Jagd- und Dienstwaffen) verändert hat;
10. wie sich die erhöhten unangemeldeten Kontrollzahlen ausgewirkt haben (sofern möglich, die absoluten und relativen Kontrollzahlen mit den jeweiligen Ergebnissen bitte nach Land- oder Wahlkreisen aufschlüsseln);
11. wie vielen Extremisten die Schusswaffen bzw. die Berechtigung, eine solche zu führen, entzogen wurden (bitte sofern möglich nach Kategorien Politisch Motivierter Kriminalität [PMK] aufschlüsseln);
12. welche weiteren Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt.

02.04.2019

Sckerl, Filius, Halder, Häffner,
Lede Abal, Maier GRÜNE

Begründung

Der zehnte Jahrestag des Amoklaufs von Winnenden ist Anlass für diesen Antrag. Bei der damaligen Tat verloren fünfzehn Menschen, acht Schülerinnen, ein Schüler, drei Lehrerinnen, ein Mitarbeiter des Winnender Schlosses, ein Mitarbeiter und ein Kunde eines Autohauses in Wendlingen (Kreis Esslingen) durch die Hand eines Jugendlichen ihr Leben. Ein Dutzend weiterer Opfer wurden schwer verletzt. Der Täter nahm sich nach einer mehrstündigen Flucht selbst das Leben. Die Tatwaffe war eine legale Schusswaffe seines Vaters. Dieser hatte die Tatwaffe nicht wie vorgeschrieben in einem Waffentresor, sondern im Schlafzimmer aufbewahrt.

Der Antrag geht der Frage nach, welche Rolle Schusswaffen – legale und illegale – bei Straftaten spielen und welche Konsequenzen aus der damaligen Tat bis heute gezogen und umgesetzt wurden.

Zudem sehen die Beschlussempfehlungen des Untersuchungsausschusses NSU II unter Punkt 4 vor, den „Waffenbesitz von Rechtsextremisten zu unterbinden“. So heißt es im Text der entsprechenden Beschlussempfehlung: „Der illegale Waffenbesitz von Rechtsextremisten muss daher verhindert, der legale so weit wie möglich eingeschränkt werden.“ Abschließend empfiehlt der Ausschuss zu diesem Punkt: „Die Landesregierung möge sicherstellen, dass die Sicherheits- und Justizbehörden die Verfolgung des illegalen Waffenbesitzes von Rechtsextremisten mit hohem Nachdruck betreiben, beispielsweise auch im sogenannten ‚Darknet‘.“

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. April 2019 Nr. 3-0141.5/1/332 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Rolle legale Schusswaffen (Sport-, Jagd- und Dienstwaffen) bei welchen Straftatenarten von 2009 bis heute spielten und spielen (sofern möglich bzw. vorhanden, eine tabellarische oder summarische Übersicht für den genannten Zeitraum und die jeweiligen Straftatenarten);*
- 2. welche Rolle illegale Schusswaffen bei welchen Straftatenarten von 2009 bis heute spielten und spielen (sofern möglich bzw. vorhanden, eine tabellarische oder summarische Übersicht für den genannten Zeitraum und die jeweiligen Straftatenarten);*

Zu 1. und 2.:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. In der PKS werden diejenigen Schusswaffen¹ berücksichtigt, die im Rahmen strafbarer Handlungen verwendet werden. Eine differenzierte Auswertung nach legalen und illegalen Schusswaffen ist hierbei nicht möglich. Die Fallzahlen in der PKS Baden-Württemberg haben sich, unterteilt nach strafbaren Handlungen bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, seit dem Jahr 2009 wie folgt entwickelt:

Fallzahlen „mit Schusswaffe gedroht“ ²	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	504	360	315	291	249	198	181	271	323	295
- davon Straftaten gegen das Leben	0	1	1	3	0	1	0	1	0	0
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3	5	2	2	3	1	1	2	1	2
- davon Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit	486	350	309	283	242	194	178	264	314	284
- davon sonstige Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch	15	4	3	3	4	2	2	4	8	9

Beim Gros der Delikte, bei denen das Drohen mit einer Schusswaffe eine Rolle spielte, handelt es sich jeweils um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit³. Innerhalb dieses Deliktsbereichs wurde die in Rede stehende Vorgehensweise der Täter vor allem im Zusammenhang mit Raubdelikten und Bedrohungen statistisch erfasst.

¹ Schusswaffen im Sinne der bundesweiten Richtlinien zur Führung der PKS sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

² „Mit Schusswaffe gedroht“ wird erfasst, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt, z. B. auch durch Spielzeugpistole.

³ Hierunter fallen Raubdelikte, Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen, Nötigungen, Bedrohungen, Nachstellen, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahmen.

Fallzahlen „mit Schusswaffe geschossen“ ⁴	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	403	303	321	291	259	261	212	427	582	389
- davon Straftaten gegen das Leben	19	15	14	13	14	5	10	23	25	17
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
- davon Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit	130	92	96	92	81	65	43	95	124	86
- davon sonstige Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch	131	96	115	89	96	100	76	155	283	123
- davon strafrechtliche Nebengesetze	123	100	96	97	68	91	82	153	150	163

Abweichend von den Fällen, bei denen das Drohen mit einer Schusswaffe eine Rolle spielte, liegt der Schwerpunkt im Bereich „mit Schusswaffe geschossen“ bei den sonstigen Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch sowie den strafrechtlichen Nebengesetzen. Innerhalb der sonstigen Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch lag der Schwerpunkt bei den Sachbeschädigungen. Innerhalb der strafrechtlichen Nebengesetze wurden Straftaten gegen das Waffengesetz am häufigsten erfasst.

3. wie häufig in dem genannten Zeitraum Menschen bei Straftaten Opfer von legalen Schusswaffen (Sport-, Jagd- und Dienstwaffen) wurden;

4. wie häufig in dem genannten Zeitraum Menschen bei Straftaten Opfer von illegalen Schusswaffen wurden;

Zu 3. und 4.:

Die PKS Baden-Württemberg weist im Bereich derjenigen Opfer, die durch einen Schuss verletzt wurden, folgende Entwicklung im Mehrjahresvergleich aus:

Opfer, Verletzungsentstehung durch Schuss	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Opfer	297	203	213	193	197	178	140	153	178	122

Im Jahr 2018 sank die Anzahl der in Rede stehenden Opfer auf einen Tiefststand im Betrachtungszeitraum.

Eine differenzierte Auswertung nach legalen und illegalen Schusswaffen ist nicht möglich.

5. wie häufig Menschen Opfer durch Unfälle aller Art – seien sie fremd- oder eigenverschuldet wie bspw. Jagdunfälle – von legalen bzw. illegalen Schusswaffen wurden;

Zu 5.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

⁴ „Mit Schusswaffe geschossen“ wird nur erfasst, wenn Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Waffengesetzes verwendet werden.

In der PKS Baden-Württemberg werden ausschließlich strafrechtlich relevante Sachverhalte erfasst.

6. wie hoch die Zahlen an legalen sowie an illegalen Schusswaffen in Baden-Württemberg liegen;

7. woher die illegalen Schusswaffen stammen und wie sie vertrieben werden;

Zu 6. und 7.:

Am 31. März 2019 waren in Baden-Württemberg 117.303 Waffen- und Waffenteilbesitzer sowie 693.154 komplette Waffen registriert.

Abschließende Erkenntnisse zu Anzahl, Herkunft und Vertrieb von illegalen Schusswaffen in Baden-Württemberg liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht vor. Im Zuge von Ermittlungsverfahren wurden allerdings mehrfach illegale Waffen festgestellt, die aus Osteuropa stammten. Herkunftsländer waren hierbei vor allem Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie die Slowakei. In Einzelfällen erfolgte der Vertrieb der illegalen Waffen über das Darknet.

8. wie sich die seit dem Amoklauf in Winnenden ergriffenen Maßnahmen auf die Zahlen an legalen (Sport- und Jagdwaffen) und illegalen Schusswaffen ausgewirkt haben;

Zu 8.:

Nach Angaben der Waffenbehörden waren am 30. März 2009 in Baden-Württemberg 912.000 Waffen und 254.000 Waffenbesitzer registriert. Eine differenzierte Auswertung nach Sport- und Jagdwaffen oder anderen Waffenarten liegt für diese Zeit nicht vor. Es gab bis zum 31. Dezember 2012 keine einheitlichen Standards für die Speicherung von Daten zu Waffen und Waffenbesitzern. Eine flächendeckende und nach einheitlichen Kriterien erstellte Datenbasis zum Waffenbesitz existiert vielmehr erst seit Einführung des Nationalen Waffenregisters. Statistische Auswertungen des Waffenregisters erfolgen seit April 2014.

Am 31. März 2019 waren in Baden-Württemberg 117.303 Waffen- und Waffenteilbesitzer registriert. Laut einer Sonderauswertung des Bundesverwaltungsamtes waren am 16. April 2019 im Nationalen Waffenregister für Baden-Württemberg zudem 693.348 komplette Waffen registriert. Hiervon waren 224.647 Sportwaffen und 281.722 Jagdwaffen.

Zur Anzahl illegaler Waffen wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 6 und 7 verwiesen.

9. wie sich insbesondere die Situation der Aufbewahrung von legalen Schusswaffen (Sport-, Jagd- und Dienstwaffen) verändert hat;

Zu 9.:

Hinsichtlich privater Schusswaffen, zu denen auch Sport- und Jagdwaffen gehören, wurde am 25. Juli 2009 eine Pflicht zum Nachweis der sicheren Aufbewahrung bereits bei Stellen eines Antrags auf eine Waffenbesitzkarte eingeführt. Außerdem wurden die Waffenbehörden ermächtigt, auch ohne besonderen Anlass die sichere Aufbewahrung von Waffen zu überprüfen. Darüber hinaus ist seit dem 6. Juli 2017 die Verwendung von Waffenschränken der niedrigsten beiden Sicherheitsstufen (A und B) verboten, sodass seither nur noch Wertschutzschränke mindestens der Stufen 0 und I nach der DIN-EN 1143-1 erlaubt sind. Allerdings wurde eine Besitzstandsregelung eingeführt, die den bisherigen Besitzern unbefristet die weitere Nutzung der Schränke der Klassen A und B im Rahmen der vor dem 6. Juli 2017 geltenden Regelungen erlaubt.

Der sicheren Aufbewahrung von Dienstwaffen bei der Polizei Baden-Württemberg wird seit jeher ein hoher Stellenwert beigemessen. Hierzu getroffene innerdienstliche Regelungen über die Aufbewahrung in Dienst- und Privaträumen wer-

den regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Die Technische Prävention des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg steht den Dienststellen und Einrichtungen zudem anlassbezogen (z. B. bei Umbaumaßnahmen) beratend zur Seite, um eine möglichst sichere Aufbewahrung von Schusswaffen zu gewährleisten. Gleichwohl bedingt das polizeiliche Aufgabenspektrum eine persönliche Zuteilung von Dienstwaffen sowie einen schnellen Zugriff in Einsatz- und Gefahrensituationen.

10. wie sich die erhöhten unangemeldeten Kontrollzahlen ausgewirkt haben (sofern möglich, die absoluten und relativen Kontrollzahlen mit den jeweiligen Ergebnissen bitte nach Land- oder Wahlkreisen aufschlüsseln);

Zu 10.:

Seit Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes am 25. Juli 2009 wurden wie folgt Aufbewahrungskontrollen durchgeführt:

Kontrollzeitraum	Anzahl der kontrollierten Waffenbesitzer
25.07.2009 bis 31.12.2009	1.507
01.01.2010 bis 30.06.2011	14.288
01.01.2012 bis 31.12.2012	15.535
01.01.2013 bis 31.12.2013	16.912
01.01.2014 bis 31.12.2014	18.218
01.01.2015 bis 31.10.2015	19.404
01.01.2016 bis 31.12.2016	23.368
01.01.2017 bis 31.12.2017	20.439
01.01.2018 bis 31.12.2018	14.665

Die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen hat seit dem Jahr 2017 abgenommen, weil zwischenzeitlich nahezu alle Waffenbesitzer in Baden-Württemberg mindestens einmal kontrolliert wurden.

Seit Einführung der Kontrollen gehen die festgestellten Mängel kontinuierlich zurück. Während bei den Aufbewahrungskontrollen in der Zeit vom 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 noch in 49,1 Prozent der Fälle Mängel festgestellt wurden, war dies im Jahr 2018 nur noch in 4,6 Prozent der Kontrollen der Fall. Ob die Mängel aufgrund angemeldeter oder nicht angemeldeter Kontrollen zurückgegangen sind, wurde nicht erfasst.

11. wie vielen Extremisten die Schusswaffen bzw. die Berechtigung, eine solche zu führen, entzogen wurden (bitte sofern möglich nach Kategorien Politisch Motivierter Kriminalität [PMK] aufschlüsseln);

Zu 11.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen wird im Bereich der PMK statistisch nicht erfasst.

Nach einer Umfrage unter den Waffenbehörden haben diese in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2019 bereits 99 waffenrechtliche Erlaubnisse von Reichsbürgern endgültig widerrufen. Von den Maßnahmen waren 332 erlaubnispflichtige Waffen betroffen. In der Zeit vom 16. Mai 2017 bis zum 31. Januar 2019 wurden zudem acht waffenrechtliche Erlaubnisse von „sonstigen“ Extremisten widerrufen, hiervon war eine erlaubnispflichtige Schusswaffe betroffen.

12. welche weiteren Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt.

Zu 12.:

Nachdem zwischenzeitlich bei nahezu allen Waffenbesitzern in Baden-Württemberg die sichere Aufbewahrung der Waffen wenigstens einmal überprüft wurde, wird das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Waffenbehörden dazu anhalten, zukünftig auch weiterhin einen besonderen Fokus auf regelmäßige Aufbewahrungskontrollen zu legen. Dadurch sollen die Waffenbesitzer im Hinblick auf die Beachtung der Aufbewahrungsvorschriften noch stärker sensibilisiert und die sichere Aufbewahrung von Waffen gewährleistet werden.

Darüber hinaus wird sich das Innenministerium weiter dafür einsetzen, dass nur zuverlässige Personen legal Zugriff auf erlaubnispflichtige Waffen erhalten. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass bestimmte Personengruppen wie Reichsbürger, Extremisten oder Mitglieder bestimmter Rockergruppierungen legal in den Besitz von Waffen gelangen. Hierzu wurden den Waffenbehörden bereits entsprechende Hinweise zugeleitet, deren Umsetzung regelmäßig überprüft werden soll.

Die zunehmende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere die herausragende Bedeutung elektronischer Kommunikationsformen und -möglichkeiten, führt auch zu neuen Kriminalitätsformen und neuen Formen der Tatbegehung in fast sämtlichen Deliktsbereichen. Die weitere Stärkung der staatsanwaltlichen Strafverfolgungskompetenz im Bereich der Computer- und Internetkriminalität ist daher ein wesentliches Anliegen des Ministeriums der Justiz und für Europa. Im Frühsommer 2017 wurden deshalb den Staatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart zur Einrichtung von Schwerpunktabteilungen zur Bekämpfung der Computer- und Internetkriminalität fünf Neustellen zugewiesen. Aufgabe dieser Abteilungen ist insbesondere die Bearbeitung umfangreicher und herausgehobener Ermittlungsverfahren aus diesem Kriminalitätsbereich, für die es einer besonderen technischen Expertise bedarf.

Auch wenn die Tat von Winnenden mit einer vom Vater des Täters legal besessenen Waffe ausgeführt wurde, zeigen andere Taten die Bedeutung des illegalen Waffenerwerbs über das Internet. So hatte der Täter des Amoklaufs im Münchener Olympiaeinkaufszentrum am 22. Juli 2016 die Schusswaffe und die Munition, mit welcher er neun Menschen und schließlich sich selbst tötete, über das sogenannte Darknet erworben. Inzwischen wurde der Verkäufer der Waffe vom Landgericht München I rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Die oben genannte Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Computer- und Internetkriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim erhob im Juni 2018 zum Landgericht Karlsruhe Anklage gegen den mutmaßlichen Betreiber der Internetplattform, über die der Waffenkauf abgewickelt wurde. Der Angeklagte wurde am 19. Dezember 2018 unter anderem wegen fahrlässiger Tötung in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Über die Revision des Angeklagten ist noch nicht entschieden.

Um strafrechtlich besser gegen illegale Angebote im sogenannten Darknet vorgehen zu können, hat der Bundesrat mit der Unterstützung Baden-Württembergs am 15. März 2019 beschlossen, den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen (Bundesrats-Drucksache 33/19 – Beschluss) in den Bundestag einzubringen. Neben einem neuen Straftatbestand „Anbieten von Leistungen zur Ermöglichung von Straftaten“ (§ 126a StGB-E) sieht der Gesetzentwurf für solche Taten die Möglichkeit der Postbeschlagnahme und der Überwachung der Telekommunikation vor.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär